

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 14. April

1976

Datum	Inhalt	Seite
30. 3. 1976	Verordnung über die Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Regellehrverpflichtungsverordnung — RLV)	107
24. 2. 1976	Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz	110
24. 3. 1976	Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (2. ZustVHwO)	111
25. 3. 1976	Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke	111
25. 3. 1976	Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne in den Jagdjahren 1976 und 1977	115
31. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen	115
31. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen	118

Verordnung über die Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Regellehrverpflichtungsverordnung — RLV)

Vom 30. März 1976

Auf Grund des Art. 68b des Hochschullehrergesetzes (HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Verordnung sind alle an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Gesamthochschule Bamberg Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können (Art. 68b Abs. 2 HSchLG).

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 2

Regellehrverpflichtung

(1) Regellehrverpflichtung ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson. Sie wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 nach § 4 ausgedrückt.

(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens fünfundvierzig Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters.

(3) Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson muß den Umfang der Regellehrverpflichtung oder ermäßigten

Lehrverpflichtung nicht erreichen, soweit dies die Unterrichtsbedürfnisse einzelner Fächer unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 5 zulassen.

(4) Soweit Lehrpersonen Lehrveranstaltungen nicht aus eigenem Recht ankündigen können, sondern eines besonderen Auftrags bedürfen, ist die Hochschule für einen Einsatz in der Lehre verantwortlich. Der Einsatz von Lehrpersonen mit einer Regellehrverpflichtung von sechzehn Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 soll so erfolgen, daß bei Berücksichtigung der Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren die Regellehrverpflichtung durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden kann, die höchstens vierundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 2 Abs. 2 umfaßt; für den Einsatz von Lehrpersonen mit einer Regellehrverpflichtung von zwölf Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 soll eine Erfüllung der Regellehrverpflichtung durch höchstens achtzehn Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 2 Abs. 2 gewährleistet werden.

§ 3

Lehrveranstaltungsstunden

(1) Nach Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen und/oder Studienplänen oder Festlegungen gemäß § 12 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung vom 5. Dezember 1975 (GVBl S. 399) nicht erforderliche Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden.

(2) Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden nach § 2 Abs. 2 ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen; hierzu ist die Summe der Zeitstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Unterrichtswochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken.

(3) Ganztagspraktika werden mit vier, Halbtagspraktika mit zwei Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt, wenn sie nicht als Block-Praktikum organisiert sind oder die ständige Anwesenheit der Studenten nicht erforderlich ist. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehrere Lehrpersonen beteiligt sind, werden bei den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß der Lehrbeteiligung angerechnet.

§ 4

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Für die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsarten und deren Beschreibung sowie für die Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren gelten die Bestimmungen der Kapazitätsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anrechnungsfaktoren drücken das unterschiedliche Ausmaß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde aus. Die Betreuungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit aus, gemessen in Lehrveranstaltungen des Anrechnungsfaktors 1.

(3) Die Betreuung einer Diplomarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit kann nur einmal auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden; je Lehrperson können bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester angerechnet werden.

§ 5

Andere Regelungen der Lehrverpflichtung

Die Bestimmungen für Kolleggeldempfänger über die angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre bleiben unberührt. Solange an einer Hochschule in einem Fach Lehrveranstaltungen für einen Studiengang anzubieten sind, für den eine Höchstzahl der aufzunehmenden Studenten festgesetzt ist, erfordert die auf der Ausschöpfung der Lehrkapazität dieses Fachs beruhende Festsetzung von Höchstzahlen eine über die Mindestlehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit; in diesen Fällen ist für die Kolleggeldempfänger dieses Fachs nur die Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe dieser Verordnung als angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre anzusehen.

Zweiter Abschnitt

Regellehrverpflichtung

§ 6

Wissenschaftliche Hochschulen

(1) An wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 2 Abs. 1 HSchLG) haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung (§ 2):

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Nichtentpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. Abteilungsvorsteher sowie Abteilungsvorsteher und Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Wissenschaftliche Räte sowie Wissenschaftliche Räte und Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. Leitende Oberärzte | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |

- | | |
|--|--|
| 5. Oberärzte | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 6. Beamtete außerplanmäßige Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 7. Hochschul- und Universitätsdozenten | 6 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 8. Oberassistenten und Oberingenieure | 4 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 9. Wissenschaftliche Assistenten | Lehrverpflichtung nach Maßgabe von Absatz 3, |
| 10. Akademische Räte, Akademische Oberräte und Akademische Direktoren | |
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden; |
| soweit die Dienstaufgaben durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen; | |
| 11. Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren und Oberstudiendirektoren im Hochschuldienst | |
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden; |
| soweit die Dienstaufgaben durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen; | |
| 12. sonstige wissenschaftliche Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 im Hochschuldienst | |
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden; |
| soweit die Dienstaufgaben durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen; | |
| 13. Lektoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis | |
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |

- b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung gleichwertiger anderer Dienstaufgaben) 12 Lehrveranstaltungsstunden;
14. Angestellte
- a) nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer in den Nummern 1 bis 13 genannten Lehrperson wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Regellehrverpflichtung zu erfüllen. Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden;
- b) werden mehrere Angestellte zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 bis 13 genannte Beamte beschäftigt, haben sie zusammen eine der Regellehrverpflichtung dieser Stelle entsprechende Lehrleistung zu erbringen; das gleiche gilt für einen nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Angestellten, der zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 bis 13 genannte Beamte beschäftigt wird;
- c) im übrigen richtet sich bei Angestellten die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.

(2) Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die im Bereich der Humanmedizin unmittelbar in der Krankenversorgung (ohne den Bereich Zahnmedizin mit Ausnahme der Kieferchirurgie) tätig sind, kann durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entsprechend der Inanspruchnahme durch Dienstleistungen in der Krankenversorgung ermäßigt werden

für die Angehörigen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 genannten Personengruppen jeweils um höchstens 50 v. H. und

für die Angehörigen der in Absatz 1 Nrn. 4, 5, 7 bis 10 und 12 genannten Personengruppen jeweils um höchstens 60 v. H. der dort festgesetzten Regellehrverpflichtung;

soweit von Angehörigen der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 genannten Personengruppen funktional Oberarztendienst wahrgenommen wird, kann die Lehrverpflichtung um höchstens 60 v. H. der dort festgelegten Regellehrverpflichtung ermäßigt werden. Für die Lehrverpflichtung von Ärzten im Angestelltenverhältnis gelten die Regelungen für vergleichbare Beamte entsprechend.

(3) Wissenschaftliche Assistenten einer Lehrereinheit sind insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Lehrerfahrung so in der Lehre einzu-

setzen, daß die durchschnittliche Lehrleistung je Semester drei Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 erreicht, soweit nicht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule eine höhere Lehrleistung festsetzt. Eine Lehrereinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt im Benehmen mit der Hochschule und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die in Absatz 1 Nrn. 11 und 13 bezeichneten Lehrpersonen Obergrenzen für die Anteile der Lehrpersonen mit einer Lehrverpflichtung von weniger als sechzehn Lehrveranstaltungsstunden an der Gesamtzahl der Planstellen für Lehrpersonen der jeweiligen Lehrpersonengruppe fest.

§ 7

Fachhochschulen

An Fachhochschulen (Art. 2 Abs. 4 HSchLG) haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung (§ 2):

1. Professoren an Fachhochschulen 18 Lehrveranstaltungsstunden,
2. sonstige Lehrpersonen, soweit diese dem gehobenen Dienst angehören 22 Lehrveranstaltungsstunden,
3. nehmen Angestellte die Dienstaufgaben einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Regellehrverpflichtung zu erfüllen; eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden. Werden mehrere Angestellte zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 und 2 genannte Beamte beschäftigt, haben sie den ihrem Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil der Regellehrverpflichtung zu erfüllen; das gleiche gilt für einen nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Angestellten, der zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 und 2 genannte Beamte beschäftigt wird. Im übrigen richtet sich bei Angestellten die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.

§ 8

Gesamthochschule Bamberg

An der Gesamthochschule Bamberg haben die Lehrpersonen die in § 6 festgelegte Regellehrverpflichtung. Soweit Lehrpersonen ausschließlich oder überwiegend in Fachhochschulstudiengängen eingesetzt sind, haben sie die in § 7 festgelegte Regellehrverpflichtung.

§ 9

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Hochschule kann durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regellehrverpflichtung ermäßigt werden:

1. Nichthauptberufliche Präsidenten sowie Vorsitzende von Präsidialkollegien bis zu 100 v. H.,
2. Vizepräsidenten sowie andere Mitglieder von Präsidialkollegien bis zu 75 v. H.,
3. Dekane bis zu 50 v. H.,
4. Vertreter von Mitgliedergruppen, die gleichzeitig mehreren Kollegialorganen (mit Ausnahme der Versammlung) angehören bis zu 25 v. H.,

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 5. Leiter eines Klinikums | bis zu 100 v. H., |
| 6. Studienfachberater | bis zu 25 v. H.; |
- je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

Eine Ermäßigung nach Satz 1 Nrn. 3 bis 6 setzt eine überdurchschnittliche Belastung durch die Wahrnehmung der aufgeführten Funktionen voraus. Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Für die Wahrnehmung anderer Funktionen und Aufgaben in der Hochschule kann in besonderen Fällen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Ermäßigung gewährt werden.

(2) Die Regellehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinn des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

- | | |
|--|------------------|
| 1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. | bis zu 12 v. H., |
| 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. | bis zu 18 v. H., |
| 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v. H. | bis zu 25 v. H. |

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

(3) Nimmt eine Lehrperson im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub bleiben unberührt.

(4) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an neugegründeten Hochschulen oder in neuerrichteten Fachbereichen oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist oder soweit ein Forschungssemester nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 HSchLG gewährt wird. Das gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann.

(5) Kann in einem Fach trotz Einschränkung der Lehraufträge der volle Umfang der Regellehrverpflichtung oder der ermäßigten Lehrverpflichtung nicht ausgeschöpft werden, ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen. Die demnach zumutbare Lehrtätigkeit in verwandten Fachgebieten soll unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der Tätigkeit der Lehrpersonen gleichmäßig auf die einzelnen Lehrpersonen verteilt werden.

(6) Lehrpersonen, die nach Art. 3 § 3 des Bayerischen Konkordats beanstandet wurden, können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus freigestellt werden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Trimester

Ist für eine Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, tritt an die Stelle des Semesters und der Semesterwochenstunde das Trimester und die Trimesterwochenstunde.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Solange bei der Berechnung der Aufnahmekapazitäten der für die Krankenversorgung erforderliche Personalbedarf nach § 23 der Kapazitätsverordnung vom 5. Dezember 1975 (GVBl S. 399) berücksichtigt wird, kann — soweit ein vollständiges und ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet bleibt — die Regellehrverpflichtung der Lehrpersonen, die im Bereich der Humanmedizin unmittelbar in der Krankenversorgung (ohne den Bereich Zahnmedizin) tätig sind, insgesamt um die Summe der Lehrveranstaltungsstunden vermindert werden, die aufgrund der jeweiligen Regellehrverpflichtung auf die nach § 23 Kapazitätsverordnung abgezogenen Stellen entfallen.

(2) Lehrpersonen des höheren Dienstes an Fachhochschulen, die nicht Professoren an Fachhochschulen sind, haben eine Regellehrverpflichtung (§ 2) von achtzehn Lehrveranstaltungsstunden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4, 7 Nr. 3 und §§ 8 bis 10 sind anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Regellehrverpflichtungen sind erstmals auf die Lehrtätigkeit im Wintersemester 1976/77 und das erste Trimester des Studienjahres 1976/77 anzuwenden.

München, den 30. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 14 vom 2. April 1976 bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Landesjugendamtes vom 7. November 1975 (GVBl S. 358) wird nachstehend der Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz vom 11. Juli 1962 (GVBl S. 104) — früher Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Landesjugendamtes — in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 24. Februar 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. P i r k l, Staatsminister

Zuständigkeitsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz (ZustVJWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1976

Auf Grund von § 49 Abs. 1 Satz 3, § 74 Abs. 2, § 78 Abs. 7 Satz 2 und § 89 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl I S. 3150), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Aufgaben und Befugnisse des Landesjugendamtes in der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nach den §§ 62, 63, 65, 69, 70, 71, 73 und 75 sowie der Hilfe nach § 75 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt sind die Jugendämter zuständig.

§ 2

(1) Die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen ist von dem Jugendamt auszuführen, in dessen Bezirk der Ort liegt, von dem das Vormundschaftsgericht unmittelbar oder mittelbar seine Zuständigkeit hergeleitet hat.

(2) Wird die Fürsorgeerziehung vom Jugendgericht angeordnet, so ist sie von dem Jugendamt auszuführen, das zuständig wäre, wenn das Vormundschaftsgericht die Fürsorgeerziehung angeordnet hätte.

(3) Für die Fortführung der Hilfe nach § 75 a des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bleibt die nach den Absätzen 1 und 2 begründete Zuständigkeit eines Jugendamtes erhalten.

§ 3

(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Landesjugendamtes nach § 78 Abs. 1 bis 5 und § 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt nimmt die Regierung wahr. Diese kann mit der Überprüfung der Einrichtungen nach § 78 Abs. 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt das Jugendamt beauftragen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Die Regierung ist auch zuständig zur Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 78 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

(2) Für Kinderhorte und ähnliche Einrichtungen nimmt abweichend von Absatz 1 die Kreisverwaltungsbehörde die Aufgaben und Befugnisse des Landesjugendamtes nach § 78 Abs. 1 bis 5 und § 79 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt wahr, soweit nicht eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis Träger dieser Einrichtungen ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Befugnis nach § 78 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

§ 4

Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ist an Stelle des Landesjugendamtes die Regierung zuständig.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juli 1962 (GVBl S. 104). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 358).

Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (2. ZustVHwO)

Vom 24. März 1976

Auf Grund von § 4 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Satz 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl I S. 705), und von § 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die den höheren Verwaltungsbehörden nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Handwerksordnung zustehenden Befugnisse werden auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

Als zuständige Behörde zur Untersagung der Fortsetzung des Betriebes eines entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübten Handwerks als stehendes Gewerbe gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung wird die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung vom 20. Juni 1972 (GVBl S. 228) außer Kraft.

München, den 24. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke

Vom 25. März 1976

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Teil

Änderungen von Grenzen

Abschnitt I

Eingliederungen

in den Regierungsbezirk Oberbayern

§ 1

Gemeindeteile der Gemeinde Felizenzell

(1) In den Regierungsbezirk Oberbayern werden aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gemeindeteile Au, Bilberg, Diemeck, Endsgraben, Felizenzell, Geiersberg, Geiselbrechting, Gosselding, Grund, Hasenwinkel, Kumpfmühle, Lehertshub, Litzelkirchen, Mauth, Moos, Nebelhub, Neuseidlthal, Niederloh, Oberbonbruck, Oberloh, Öd, Oseneck, Pflögöd, Schmiedberg, Spagelsöd, Stifthub und ein Teil des Gemeindeteils Herrneck der Gemeinde Felizenzell, Landkreis Landshut, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis Nr. 105, Gemarkung Babing, des Vermessungsamts Landshut.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Mühldorf a. Inn eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in den Markt Buchbach eingegliedert.

§ 2

Gemeindeteile Klingsmoos des Marktes Pöttmes

(1) In den Regierungsbezirk Oberbayern werden aus dem Regierungsbezirk Schwaben die beiden Gemeindeteile Klingsmoos des Marktes Pöttmes, Land-

kreis Aichach-Friedberg, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ist nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Die Grenze beginnt im Westen an der Südostecke des Flurstücks 734, Gemarkung Walda, überquert das Flurstück 1178/2 der Gemarkung Pöttmes (Moosgraben) in gerader Linie zur Südwestecke des Flurstücks 1190, verläuft weiter entlang dessen Südwestgrenze unter Überquerung des Flurstücks 1009/2 (Weg) und des Flurstücks 1291/2 (Staatsstraße 2049), bis sie auf das Flurstück 1209/3 (Schornerröstgraben) auftrifft, dann entlang der Nordgrenze des Flurstücks 1209/3 und überquert in gerader Verlängerung die Flurstücke 946/5, 946/3 (Ach) und 1060/71, bis sie auf die Nordwestgrenze des Flurstücks 1060/3 auftrifft; sie biegt dann nach Nordosten ab und verläuft entlang der Nordwestgrenze und der Nordostgrenze des Flurstücks 1060/3, überquert von dessen Nordostecke die Flurstücke 1060/6 und 1060/2 in gerader Linie zur Nordostecke des Flurstücks 1060/60, verläuft weiter entlang der Nordostgrenze des Flurstücks 1060/60, dann entlang den Nordwestgrenzen der Flurstücke 1060/91, 1060/92 und 1060/93, überquert von der Nordostecke des Flurstücks 1060/93 senkrecht die Flurstücke 1066/2 (Erdweg) und 1066/6 (Graben), bis sie auf die Westgrenze des Flurstücks 637 auftrifft, biegt dann nach Norden ab und verläuft entlang der Westgrenzen der Flurstücke 637 und 637/7 der Gemarkung Grimolzhausen, weiter entlang der Nordgrenze des Flurstücks 637/7 und überquert in gerader Verlängerung den Graben (FlstNr. 640/2) bis sie auf die Westgrenze des Flurstücks 640 trifft, biegt dann nach Norden ab und verläuft entlang der Westgrenzen der Flurstücke 640 und 1340, bis sie die Gemarkungs- und Gemeindegrenze in der Nordwestecke des Flurstücks 1340 der Gemarkung Grimolzhausen erreicht.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Königsmoos eingegliedert.

Abschnitt II

Eingliederungen in den Regierungsbezirk Niederbayern

§ 3

Gemeindeteile der Gemeinde Thambach

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern werden aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Gemeindeteile Baumgarten, Bleibrunn, Giglöd, Kager, Kobl, Kolbeck, Leitl, Nutzbach, Oberalmsham, Schelnlohe, Scherzlhambach, Schöffthal und Unteralmsham der Gemeinde Thambach, Landkreis Mühldorf a. Inn, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. I.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Rottal-Inn eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in den Markt Gangkofen eingegliedert.

§ 4

Gemeindeteile der Gemeinde Grafendorf

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern werden aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Gemeindeteile Großschwaiba und Kleinschwaiba der Gemeinde Grafendorf, Landkreis Freising, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. II.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Kelheim eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Volkenschwand eingegliedert.

§ 5

Gemeindeteil Heißenzell der Gemeinde Rettenbach

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern wird aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz der Gemeindeteil Heißenzell der Gemeinde Rettenbach, Landkreis Cham, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. III.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Straubing-Bogen eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Wiesenfelden eingegliedert.

§ 6

Gemeindeteile der Gemeinde Niederndorf

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern wird aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz die Gemeinde Niederndorf, Landkreis Cham, mit Ausnahme des Gemeindeteils Matzelsdorf, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. IV.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Regensburg eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Arnbruck eingegliedert.

§ 7

Gemeindeteil Gemling der Gemeinde Poign

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern wird aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz der Gemeindeteil Gemling der Gemeinde Poign, Landkreis Regensburg, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ist südwestlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der bisherigen Grenzen der Gemeinden Hohengebraching, Poign und Bad Abbach bei Flurstück 640 der Gemarkung Poign, folgt der bisherigen Grenze zwischen den Gemeinden Hohengebraching und Poign bis zum Grenzpunkt von Flurstück 639, verläuft dann südlich an der Grenze zwischen den Flurstücken 639 und 640 über den noch zu teilenden Weg (FlstNr. 639/2) zum nördlichen Wegabschluß des Flurstücks 635/1, sodann die Flurstücke 635 und 636 erst nordöstlich, dann südöstlich entlang, weiter an der Westgrenze des Flurstücks 635/3 (Weg) nach Süden über den noch zu teilenden Graben (FlstNr. 182/1), dann an der Westgrenze von Flurstück 182 (Weg) entlang bis zur Staatsstraße 2329, überquert diese an der Grenze zwischen Flurstück 181 und 629/2 in südlicher Richtung, verläuft dann nach Osten bis an die nordöstliche Ecke des Flurstücks 602, wo die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Poign und Peising erreicht wird.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Kelheim eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in den Markt Bad Abbach eingegliedert.

§ 8

Gemeindeteil Hochstetten der Gemeinde Großberg

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern wird aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz der Gemeindeteil Hochstetten der Gemeinde Großberg, Landkreis Regensburg, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ist südlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Die Grenze beginnt an der nördlichen Spitze des Flurstücks 464 der Gemarkung Graßlfing bei der Grenze der Gemeinden Großberg und Bad Abbach, läuft der Ostgrenze dieses Flurstücks entlang bis zum Flurstück 464/2, folgt der Nord- und Ostgrenze dieses Flurstücks bis zum Weg (FlstNr. 466/2), läuft entlang der nördlichen Wegseite nach Osten bis zur Grenze

zwischen den Flurstücken 467/2 und 466, dann nördlich entlang der Ostgrenze des Flurstücks 467/2 bis zur Westecke des Flurstücks 243, folgt der Nordgrenze dieses Flurstücks in nordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Wegabschluß des Flurstücks 162/8, verläuft von hier über die noch zu teilende Bundesstraße 16 (FlstNr. 453/2) zur nördlichen Spitze des Flurstücks 219, dann an der östlichen Straßengrenze der Bundesstraße 16 nach Süden bis zur bisherigen Grenze der Gemeinden Großberg und Bad Abbach bei Flurstück 469 der Gemarkung Graßlfing.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Kelheim eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in den Markt Bad Abbach eingegliedert.

Abschnitt III Eingliederungen in den Regierungsbezirk Oberpfalz

§ 9

Gemeindeteile der Gemeinde Wettzell

(1) In den Regierungsbezirk Oberpfalz werden aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gemeindeteile Buchberg, Fischerhof, Kaitersbach, Leckern, Ried, Sackenried, Stockmühle und Wettzell der Gemeinde Wettzell, Landkreis Regen, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. V.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Cham eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Stadt Kötzing eingegliedert.

§ 10

Gemeindeteile der Gemeinde Lohberg

(1) In den Regierungsbezirk Oberpfalz wird aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gemeinde Lohberg, Landkreis Regen, mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Gebiets eingegliedert:

Gemeindeteile Brennes, Mooshütte, Scheiben, Lohhäusl und Seehütte mit Kleinem Arbersee sowie die Chamer Hütte, die folgende Flurstücke der Gemarkung Lohberg umfassen: 408, 409, 411, 414/2, 416, 418, 419, 420, 420/1, 1299, 1301, 1306, 1308, 1311, 1321, 1324, 1324/2, 1324/3, 1325, 1331, 1334, 1335, 1335/2, 1335/3, 1366, 1368/3, 1369, 1373, 1375, 1375/1, 1376, 1377, 1378, 1378/2, 1379, 1383, 1383/1, 1385, 1390, 1390/2, 1393, 1394, 1394/1, 1395, 1400, 1405, 1416, 1417, 1418, 1422, 1423, 1424, 1424/2, 1424/3, 1424/5, 1424/7, 1424/8, 1424/9, 1424/10, 1424/11, 1424/12, 1425, 1425/1, 1425/2, 1426, 1427, 1428 und 1428/2.

(2) Gleichzeitig wird die Gemeinde Lohberg, soweit sie nach Absatz 1 in den Regierungsbezirk Oberpfalz eingegliedert wird, in den Landkreis Cham eingegliedert.

§ 11

Gemeindeteile der Gemeinde Wiesenfelden

(1) In den Regierungsbezirk Oberpfalz werden aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gemeindeteile Aschau, Rohrbruck und Stockgrub der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. VI.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Cham eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Rettenbach eingegliedert.

§ 12

Gemeindeteile der Gemeinde Loitzendorf

(1) In den Regierungsbezirk Oberpfalz werden aus dem Regierungsbezirk Niederbayern die Gemein-

teile Haselhof, Traumarch, Weigelsberg und Wiedenhof der Gemeinde Loitzendorf, Landkreis Straubing-Bogen, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. VII.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Cham eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Traitsching eingegliedert.

Abschnitt IV

Eingliederungen in den Regierungsbezirk Oberfranken

§ 13

Gemeindeteile der Gemeinde Lengenfeld b. Groschlattengrün

(1) In den Regierungsbezirk Oberfranken werden aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz die Gemeindeteile Manzenberg, Pfaffenreuth und Reutlas der Gemeinde Lengenfeld b. Groschlattengrün, Landkreis Tirschenreuth, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ist nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Staatsstraße 2170 mit der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Lengenfeld b. Groschlattengrün und Waldershof (am Kösseinebach) und verläuft entlang der Nordostgrenze der Staatsstraße 2170 in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Staatsstraße 2121, von dort entlang der nördlichen Grenze der Staatsstraße 2121 in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Feldweges (FlstNr. 918, Gemarkung Lengenfeld b. Groschlattengrün), sodann entlang der Westgrenze dieses Weges (FlstNr. 918) bis zum Schnittpunkt der Westgrenze des Weges (FlstNr. 918) mit der Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 925 (Weg), überquert den Weg (FlstNr. 918) in der Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 925 (Weg) und folgt der Westgrenze dieses Flurstücks 925 (Weg) in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in den Dörflaser Weg (FlstNr. 75), überquert diesen Weg (FlstNr. 75) senkrecht und verläuft an seiner Nordgrenze in östlicher Richtung bis zum westlichsten Punkt des Flurstücks 74, von dort entlang der Südostgrenze des Flurstücks 943 (Weg) bis zu dessen Nordostecke, überquert das Flurstück 66 (Weg) und die Bahnlinie (FlstNr. 480) in Verlängerung der Südostgrenze des Flurstücks 943 (Weg) bis zum westlichsten Punkt des Flurstücks 198 und verläuft entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 198, sodann jeweils entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 191 (Weg), 199, 202 (Weg), 203 und 204, überquert den Rohrbach (FlstNr. 60) in einer geraden Linie vom nördlichsten Punkt des Flurstücks 204 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 205 und verläuft entlang der Nordgrenze des Flurstücks 205 bis zu dessen Nordostecke, überquert die Bundesstraße 15 (FlstNr. 149) in einer geraden Linie von der Nordostecke des Flurstücks 205 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 214 und verläuft weiter in östlicher Richtung jeweils entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 214, 217, 218, 223, 224, 225 und 304, sodann in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenzen der Flurstücke 314, 311 und 305 bis zum Auftreffen der Nordgrenze des Flurstücks 305 auf die Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Lengenfeld b. Groschlattengrün und Pechbrunn am Staatswaldgrenzstein Nr. 173.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Stadt Marktredwitz eingegliedert.

Abschnitt V
Eingliederungen
in den Regierungsbezirk Mittelfranken

§ 14

Gemeindeteil Bürtel der Gemeinde Schmidtstadt

(1) In den Regierungsbezirk Mittelfranken wird aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz der Gemeindeteil Bürtel der Gemeinde Schmidtstadt, Landkreis Amberg-Sulzbach, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ergibt sich aus der Neugliederungskarte Nr. VIII.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Nürnberger Land eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Pommelsbrunn eingegliedert.

§ 15

Gemeindeteil Igelsdorf der Gemeinde
Langensendelbach

(1) In den Regierungsbezirk Mittelfranken wird aus dem Regierungsbezirk Oberfranken der Gemeindeteil Igelsdorf der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ist westlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Ausgehend von der an der Bezirksgrenze Oberfranken/Mittelfranken gelegenen Westecke des Flurstücks 2202, Gemarkung Langensendelbach, verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 2202, 2201, 2199/4, der südwestlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 2199/5, der südlichen Begrenzung der Flurstücke 2199/3, 2199/7 und der südwestlichen, südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 2198; sodann nordwärts entlang der Westgrenze und Nordgrenze des Weges (FlstNr. 2442/2), von hier entlang der Westgrenze und Nordgrenze des Flurstücks 2440 und weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südgrenze der Flurstücke 2143 und 2142 bis zur Südostecke des Flurstücks 2142; von hier weiter nordwärts entlang der Ostgrenze des Flurstücks 2142 und der Westgrenze der Flurstücke 2452, 2436, 2435, 2434, 2433 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 2433, sodann ostwärts entlang der Nordgrenze des Flurstücks 2433, der Südgrenze des Weges (FlstNr. 2078/2) und der Flurstücke 2118/3 und 2118/2 bis zur Südostecke des Flurstücks 2118/2, sodann in nordöstlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücke 2118/2, 2118, 2117 bis zur Nordostecke des Flurstücks 2117, von dort ostwärts entlang der Südgrenze des Flurstücks 993 bis zu dessen Südostecke; weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke 995, 996, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003 bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1003 (Einmündung in den Schlangenbach), sodann dem Ostufer des Schlangenbaches (FlstNr. 1130/3) folgend bis zur Südspitze des Flurstücks 1163, sodann entlang dessen Südwestgrenze und Westgrenze bis zu dessen Nordwestecke, von hier aus den Weg (FlstNr. 1159/2) schneidend bis zur Südwestecke des Flurstücks 1170, sodann in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstücks 1170 bis zu dessen Nordwestecke, von da die Kreisstraße FO 15 (FlstNr. 1071/2) senkrecht überquerend, dieser auf ihrer Nordgrenze folgend bis zur Westecke des Flurstücks 1176, weiter nordwärts entlang der Ostgrenze des Wirtschaftsweges (FlstNr. 1800/2) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1627; sodann in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flurstücke 1627, 1626, 1624, 1624/1, 1606, 1599, der Nordwestgrenze der Flurstücke 1597 und 1596, der Nordgrenze der Flurstücke 1596, 1496, der Nordwestgrenze des Flurstücks 1493, der Nordgrenze der Flurstücke 1492 und 1490 bis zur Nordostecke des Flurstücks 1490; von

hier entlang der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Langensendelbach/Poxdorf, bis sie bei der Nordecke des Flurstücks 1894 auf die Landkreis- und Bezirksgrenze trifft.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Erlangen-Höchstadt eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Stadt Baidersdorf eingegliedert.

§ 16

Gemeindeteil Hagenau i. OFr. der Gemeinde Poxdorf

(1) In den Regierungsbezirk Mittelfranken wird aus dem Regierungsbezirk Oberfranken der Gemeindeteil Hagenau i. OFr. der Gemeinde Poxdorf, Landkreis Forchheim, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Ausgehend von der Nordostecke des Flurstücks 1490, Gemarkung Langensendelbach, verläuft die Grenze zunächst südwärts, dann ostwärts und nordwärts auf der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Poxdorf/Langensendelbach bis zur Nordostecke des Flurstücks 185, von hier weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Kreisstraße FO 26 (FlstNr. 1548/2) bis zur Nordostecke des Flurstücks 753; sodann in westlicher Richtung an der Nordgrenze des Weges (FlstNr. 754/2) entlang, bis dieser die Ostgrenze des Flurstücks 754 erreicht, von hier nordwärts und dann nordwestwärts entlang der Nordgrenze des Flurstücks 754 bis zur Ostgrenze der Kreisstraße FO 7 (FlstNr. 765/2); sodann die Kreisstraße senkrecht überquerend, danach südwestwärts entlang deren Westgrenze bis zum südlichsten Punkt des Flurstücks 716, sämtliche Gemarkung Poxdorf; von hier südwestwärts, dann südostwärts entlang der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Poxdorf/Langensendelbach bis zum Ausgangspunkt.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Erlangen-Höchstadt eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Stadt Baidersdorf eingegliedert.

§ 17

Gemeindeteil Bosacker der Gemeinde Schopflohe

(1) In den Regierungsbezirk Mittelfranken wird aus dem Regierungsbezirk Schwaben der Gemeindeteil Bosacker der Gemeinde Schopflohe, Landkreis Donau-Ries, eingegliedert; das umzugliedernde Gebiet ist nördlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Die Grenze beginnt im Westen an der Südwestecke des Flurstücks 1738/1, Gemarkung Schopflohe, verläuft sodann ostwärts entlang dessen Südgrenze, weiter entlang der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1702, folgt dann dem nördlichen Abschluß des Flurstücks 1744/2, alsdann in nördlicher Richtung weiter entlang der West-, dann der Nordwestgrenze des Flurstücks 1724, schließlich entlang der Nordwestgrenze des Flurstücks 1732, bis sie an dessen Nordostecke auf die bisherige Gemeindegrenze trifft. Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Ansbach eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in den Markt Weiltingen eingegliedert.

Abschnitt VI
Eingliederung
in den Regierungsbezirk Schwaben

§ 18

Gemeindeteil Klausmen der Gemeinde Bernbeuren

(1) In den Regierungsbezirk Schwaben wird aus dem Regierungsbezirk Oberbayern der Gemeindeteil Klausmen der Gemeinde Bernbeuren, Landkreis Weilheim-Schongau, eingegliedert; das umzuglie-

dernde Gebiet ist südlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen:

Die Grenze beginnt am Schnittpunkt des Grabens, der im Bereich der Flurstücke 1813/7 bis 10 der Gemarkung Lechbruck und 1452/3 der Gemarkung Eckerschwang von Südwesten nach Nordosten verläuft, mit der Gemeindegrenze Bernbeuren und Gemarkungsgrenze Eckerschwang und folgt dem Graben in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück 1398/2 (Kreisstraße WM 3), schneidet dieses entlang dem Graben bis zur Nordwestecke des Flurstücks 1452 und verläuft weiter in östlicher Richtung jeweils an der nördlichen Grenze der Flurstücke 1452, 1448, 1445 und 1442, bis sie an der Nordostecke des Flurstücks 1442 auf die Gemeindegrenze trifft. Gleichzeitig wird dieses Gebiet in den Landkreis Ostallgäu eingegliedert.

(2) Das Gebiet nach Absatz 1 wird in die Gemeinde Lechbruck eingegliedert.

Zweiter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 19

Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise

Die Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise, auf die in dieser Verordnung Bezug genommen wird, sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise liegen beim Staatsministerium des Innern sowie bei denjenigen Regierungen und Vermessungsämtern auf, deren Zuständigkeitsbereich durch die Umgliederung berührt wird; diese Unterlagen können von jedermann eingesehen werden. Im Zweifelsfall sind die beim Staatsministerium des Innern aufliegenden Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise maßgebend.

§ 20

Inkrafttreten

§ 13 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1976, § 2 am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 1978 in Kraft.

München, den 25. März 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 14 vom 2. April 1976 bekanntgemacht.

Verordnung

über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Rackel- und Birkhähne in den Jagdjahren 1976 und 1977

Vom 25. März 1976

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Auerhähne, Rackelhähne und Birkhähne darf in den Jagdjahren 1976 und 1977 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1976 in Kraft; sie tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

München, den 25. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H a n s E i s e n m a n n, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 31. März 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 444), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Höheren Lehramts an beruflichen Schulen

(1) Die Befähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen wird erworben durch

- das Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
- den erfolgreichen Abschluß dieses Studiums durch die Wissenschaftliche Prüfung (Erste Staatsprüfung),
- die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes sowie
- das Bestehen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. Er beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- die Wissenschaftliche Prüfung (Erste Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (WBPO) in Bayern bestanden hat und
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Unter der in Absatz 1 Buchst. b genannten Voraussetzung können zum Vorbereitungsdienst auch Bewerber zugelassen werden, welche in ei-

nem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine der Wissenschaftlichen Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern entsprechende Staatsprüfung abgelegt haben, wenn

- a) dieser Prüfung ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule voranging, das die wesentlichen Inhalte des entsprechenden Studiengangs für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern abdeckt und insbesondere das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung umfaßt,
- b) die Prüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt wurde, die einer beruflichen Fachrichtung dieses Lehramtsstudienganges in Bayern entspricht,
- c) die Prüfung in einem zweiten Pflichtfach abgelegt wurde, das einem in Bayern unter Berücksichtigung vorgeschriebener Fächerverbindungen wählbaren zweiten Pflichtfach entspricht,
- d) die Prüfung in der beruflichen Fachrichtung, im zweiten Pflichtfach und den Erziehungswissenschaften nach Inhalt und Durchführung der Wissenschaftlichen Prüfung (Erste Staatsprüfung) in Bayern entspricht und im wesentlichen gleichwertig ist.

Die Zulassung von Bewerbern mit einer außerbayerischen Staatsprüfung im Sinne von Satz 1 ist nur zulässig, wenn sie einschließlich von Praktikumszeiten vor und während ihres Studiums eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit in Vollzeitform von mindestens einjähriger Dauer aufweisen können.

(3) Bewerber, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, für die in Bayern kein Lehramtsstudiengang besteht, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die eine dieser Fachrichtung entsprechende Ausbildung sicherstellen und für Bewerber mit der betreffenden beruflichen Fachrichtung hinreichende Einsatzmöglichkeiten an bayerischen beruflichen Schulen bestehen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes in einer bestimmten Fachrichtung besteht nicht. Die unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. a, c und d und Satz 2 genannten Voraussetzungen müssen auch in diesen Fällen erfüllt sein.

(4) Zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gehört auch die gesundheitliche Eignung. Diese ist nur dann gegeben, wenn Bewerber voraussichtlich gesundheitlich in der Lage sein werden, ihre Dienstaufgaben während des Vorbereitungsdienstes zu erfüllen, wobei die bereits während des Vorbereitungsdienstes bestehende Verpflichtung zur Erteilung von selbständigem Unterricht zu berücksichtigen ist. Die Bewerber müssen von Krankheiten und körperlichen Behinderungen frei sein, die eine ordnungsgemäße Tätigkeit als Lehrer unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane. Sie müssen ein für den Lehrerberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Meldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Der Meldung sind beizugeben:

- a) ein handgeschriebener lückenloser Lebenslauf,

- b) ein Lichtbild (Größe 4 cm × 6 cm), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme; das Lichtbild darf nicht älter als ein halbes Jahr sein,
- c) die Abstammungsurkunde oder die Geburtsurkunde, ggf. auch der Heiratsurkunde,
- d) der Staatsangehörigkeitsausweis,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist, nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, daß er die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht verloren hat, und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder anhängig war,
- f) ein Zeugnis eines deutschen Gesundheitsamtes, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung (§ 3 Abs. 4) bescheinigt wird. Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf die in § 47 Bundesseuchengesetz vorgesehenen Untersuchungsmethoden stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf bei der Anmeldung nicht über ein Vierteljahr zurückliegen,
- g) ein Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis, das in Bayern zu einem Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen der gewählten Fachrichtung berechtigt, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
- h) das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie; bei Bewerbern mit einer außerhalb Bayerns abgelegten Ersten Staatsprüfung ist darüber hinaus die Vorlage des Originals erforderlich,
- i) bei Bewerbern mit außerbayerischer Erster Staatsprüfung Nachweise über die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 geforderte berufspraktische Tätigkeit.

(2) Die Meldung muß spätestens drei Monate vor dem Ersten des Monats erfolgen, in dessen Verlauf der Vorbereitungsdienst beginnt. Der Termin des Beginns des Vorbereitungsdienstes wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die einzelnen Bewerber bestimmten Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden und den Studienreferendar einer Seminarschule (Stammschule) (§ 8 Abs. 1) zuweisen. Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung nicht in Bayern abgelegt haben, dürfen zum Vorbereitungsdienst nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugelassen werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Zuweisung eines Bewerbers an eine bestimmte Regierung jederzeit widerrufen und den Bewerber einer anderen Regierung zuweisen.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst muß versagt werden, wenn die in § 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind; sie kann versagt werden, wenn die Anmeldung entweder nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist. Die Aufnahme kann zeitweilig versagt werden, wenn die Plätze an den Seminarschulen

bereits besetzt sind und weitere Studienreferendare nicht mehr ausgebildet werden können. Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, bei Ablehnung einen begründeten Bescheid.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ernennung und Vereidigung

(1) Die Studienreferendare werden nach der Zulassung durch die Regierung ernannt, die sie zugelassen hat. Sie sind am Tage des Dienstantritts zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, je eine weitere Abschrift erhalten die Seminarschule und der Studienreferendar.

(2) Die Regierung, die die Ernennung ausgesprochen hat, bleibt für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Studienreferendars zuständig, soweit in dieser Verordnung oder in anderen rechtlichen Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.“

6. Nach § 6 werden folgende neue §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a

Anrechnung von Unterrichtstätigkeit auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (Erste Staatsprüfung) zurückgelegt sind, können nur zum Teil und bis zu höchstens einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeiten den in § 2 festgelegten Zwecken des Vorbereitungsdienstes förderlich sind.

(2) Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Sie sind nach einer mindestens 3-monatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst über den Seminarvorstand und die zuständige Regierung, die dem Antrag eine eigene Stellungnahme beifügen sollen, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen. Der Seminarvorstand soll den zuständigen Seminarlehrer zu dem Antrag hören.

§ 6b

Erholungsurlaub

Der Studienreferendar ist hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 6c

Auswirkungen von Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie von Ausfallzeiten infolge Schwangerschaft auf den Vorbereitungsdienst

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt (§ 7) der Urlaub, der nicht unter § 6b fällt, Krankheitszeiten oder Ausfallzeiten infolge Schwangerschaft eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von vier Wochen, so hat der Seminarvorstand nach Anhörung des Studienreferendars sowie des Seminarlehrers dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig vor dem Ende des Ausbildungsabschnitts zu berichten und sich zu äußern, ob er es im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet, daß die durch die Unterbrechung versäumte Ausbildung ganz oder teilweise nachgeholt wird. Der betreffende Studienreferendar

ist dazu vom Seminarvorstand zu hören. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich unbeschadet der Möglichkeit von Anordnungen nach § 3 Abs. 2 um die Nachholungszeit nach Absatz 1 zuzüglich der Zeit bis zum nächsten Prüfungstermin. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, in welchem Ausbildungsabschnitt die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes abzuleisten ist.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt an Seminarschulen und Zweigschulen sowie parallel hierzu durch den Seminarvorstand des für den Studienreferendar zuständigen Studienseminars.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:

a) Der erste Ausbildungsabschnitt, der ca. zehn Monate umfaßt, dient der Einführung in die Aufgaben des Lehrers an beruflichen Schulen. Während dieser Zeit werden die Studienreferendare einer als Seminarschule bestimmten Berufsschule oder Berufsfachschule zugewiesen; die Ausbildung an der Seminarschule erstreckt sich auch auf eine ihr ggf. angegliederte Berufsaufbauschule. Zur Ausbildung können teilweise auch der Seminarschule benachbarte andere berufliche Schulen herangezogen werden.

b) Der zweite, ca. zwölf Monate umfassende Ausbildungsabschnitt dient dem Studienreferendar vornehmlich zur Übung und Erprobung in selbständiger Unterrichtstätigkeit. Während dieses Ausbildungsabschnitts werden die Studienreferendare grundsätzlich Zweigschulen zugewiesen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall anordnen, daß von den vorstehenden Bestimmungen über die zeitliche Gliederung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Dauer der Ausbildungsabschnitte abgewichen wird, wenn dies zur Erreichung des Zweckes des Vorbereitungsdienstes oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(3) Neben der Ausbildung an der Seminarschule und an der Zweigschule erfahren die Studienreferendare eine ergänzende Ausbildung durch den Seminarvorstand des zuständigen Studienseminars. Die Errichtung der Studienseminare und die Festlegung ihrer Zuständigkeit erfolgt durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Seminarvorstand, der Leiter der Seminarschule und der Leiter der Zweigschule sowie der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars.“;

b) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Leiter der Seminarschule und der Leiter der Zweigschule haben im Bedarfsfall im Benehmen mit dem Seminarvorstand und der Regierung für die Vertretung des Seminarlehrers oder des Betreuungslehrers zu sorgen.“

9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Klärung und Ergänzung der Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht finden für die Studienreferendare unter dem Vorsitz des Seminarlehrers Seminarsitzungen statt, deren wöchentlicher Umfang in der Regel nicht unter vier Zeitstunden liegen soll. Zu diesen Seminarsitzungen können nach Bedarf auch andere Lehrer beigezogen werden.“

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisung des Studienreferendars an die einzelnen Zweigschulen erfolgt durch die nach § 6 für die Ernennung zuständige Regierung nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Studienreferendare können im zweiten Ausbildungsjahr auch an der Seminar- schule belassen und in gleicher Weise verwendet werden wie an Zweigschulen.“

11. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Zweigschulen werden im Benehmen mit dem Schulträger solche öffentliche und staatlich anerkannte private Schulen und sonstige private Unterrichtseinrichtungen bestimmt, die für die Ausbildung der Studienreferendare geeignet sind. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der zuständigen Regierung.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Erteilung von selbständigem Unterricht durch Studienreferendare im Zweigschul- ein- und Verwendung von Studien- referendaren zur Unterrichtsaushilfe

(1) Entsprechend den Ausbildungszielen des Zweigschuleinsatzes (§ 16 Abs. 1) können Studien- referendare im zweiten Ausbildungsabschnitt auch zu Unterrichtsaushilfen verwendet werden. Das Stundenmaß, mit dem Studienreferendare zur Erteilung von selbständigem Unterricht eingesetzt werden dürfen, muß mit der Ausbildung verein- bar sein. Studienreferendare ohne Beschäftig- ungsauftrag (Absatz 2) können mit höchstens zwölf Wochenstunden zur selbständigen Unter- richtserteilung verwendet werden.

(2) Wenn eine unterrichtliche Notwendigkeit gegeben ist, daß der Studienreferendar mehr als zwölf Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilt, kann ihm im zweiten Ausbildungsab- schnitt ein Beschäftigungsauftrag erteilt werden. Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag dürfen mit höchstens zwanzig Wochenstunden zur Erteilung von selbständigem Unterricht verwen- det werden.

(3) Studienreferendare dürfen auch an den Zweigschulen nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung zur Unterrichtsaushilfe herange- zogen werden; sie sollen aber hier in allen ihren Unterrichtsfächern eingesetzt werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Buchst. a VVBsSch in der Fassung dieser Verordnung können bis zum 31. Dezember 1979 zum Vorbereitungsdienst auch Bewerber zugelassen werden, welche anstelle der Wis- senschaftlichen Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) vom 9. Dezember 1966 (GVBl 1967 S. 138), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 390), abgelegt haben oder noch ablegen. Bis 31. Dezember 1976 können zum Vorbereitungsdienst auch Bewerber zugelassen werden, die in einem an- deren Land der Bundesrepublik Deutschland das Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit einer Ersten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, die der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) in Bayern entspricht und im wesentlichen gleichwertig ist.

(3) Eine Zulassung von Diplomingenieuren zum Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Buchst. a, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 VVBsSch in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 285) ist letz- malig im Jahre 1976 zulässig. Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung nach § 21 der Ordnung für die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an berufli- chen Schulen (BPO I) im Jahre 1976 abgelegt und nicht bestanden haben, können abweichend hiervon nach erfolgreicher Wiederholung der Prüfung, so- weit eine solche nach den Prüfungsbestimmungen möglich ist, spätestens aber im Jahre 1977 zum Vor- bereitungsdienst zugelassen werden. Die rechtliche Möglichkeit, Diplomingenieure ausnahmsweise be- reits vor Ablegung der genannten Ergänzungsprü- fung zum Vorbereitungsdienst zuzulassen, besteht im Jahre 1976 nicht mehr.

München, den 31. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen Vom 31. März 1976

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staats- ministerium der Finanzen und dem Landespersonal- ausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den staatlichen Vorberei- tungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmänni- schen Schulen (VVKsSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Höheren Lehramts an kaufmännischen Schulen

(1) Die Befähigung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen wird erworben durch

a) ein mit der Diplomprüfung erfolgreich abge- schlossenes wirtschaftspädagogisches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hoch- schule (Abschluß als Diplomhandelslehrer oder Diplomökonom des Studienganges Wirt- schaftspädagogik) und

- b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes sowie
- c) das erfolgreiche Bestehen der Anstellungsprüfung (Zweite Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er beginnt mit der Ernennung zum Beamten auf Widerruf. Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung Studienreferendar.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

- a) auf Grund eines wirtschaftspädagogischen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule die Diplomprüfung für das Handelslehramt bestanden hat,
- b) die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- c) eine mindestens einjährige praktische kaufmännische Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann, wobei es sich um eine Vollzeittätigkeit handeln muß,
- d) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme (Scheine oder Zeugnis) an den Lehrveranstaltungen einer wissenschaftlichen Hochschule in Statistik, betrieblichem Rechnungswesen (Buchführung und Kostenrechnung) und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler oder anstelle des Leistungsnachweises in betrieblichem Rechnungswesen einen der in Absatz 2 genannten Nachweise erbringt.

(2) Anstelle des in Absatz 1 Buchst. d geforderten Leistungsnachweises im betrieblichen Rechnungswesen genügt der Nachweis von mindestens ausreichenden Kenntnissen auf diesem Gebiet im Reifezeugnis eines wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums oder im Abschlußzeugnis einer Fachhochschule der Fachrichtung Wirtschaft oder durch die Vorlage eines Kaufmannsgehilfenbriefes oder eines anderen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Leistungsnachweises. Diplomhandelslehrern mit Prüfung in einem Doppelwahlfach wird der Nachweis des Scheines in Statistik erlassen.

(3) Zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gehört auch die gesundheitliche Eignung. Diese ist nur dann gegeben, wenn Bewerber voraussichtlich gesundheitlich in der Lage sein werden, ihre Dienstaufgaben während des Vorbereitungsdienstes zu erfüllen, wobei die bereits während des Vorbereitungsdienstes bestehende Verpflichtung zur Erteilung von selbständigem Unterricht zu berücksichtigen ist. Die Bewerber müssen danach von Krankheiten und körperlichen Behinderungen frei sein, die eine ordnungsgemäße Tätigkeit als Lehrer unmöglich machen, sowie an ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane. Sie müssen ein für den Lehrerberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Meldung zum Vorbereitungsdienst ist an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener lückenloser Lebenslauf,
- b) ein Lichtbild (Größe 4 cm × 6 cm), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme; das Lichtbild darf nicht älter als ein halbes Jahr sein,
- c) die Abstammungsurkunde oder die Geburtsurkunde, ggf. auch die Heiratsurkunde,
- d) der Staatsangehörigkeitsausweis,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist, nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht, daß er die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht verloren hat, und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder anhängig war,
- f) ein Zeugnis eines deutschen Gesundheitsamtes, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung (§ 3 Abs. 3) bescheinigt wird. Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf die in § 47 Bundesseuchengesetz vorgesehenen Untersuchungsmethoden stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf bei der Anmeldung nicht über ein Vierteljahr zurückliegen,
- g) ein Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis, das in Bayern zum Studium der Wirtschaftspädagogik berechtigt, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
- h) das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie sowie die propädeutischen Scheine nach § 3 Abs. 1 Buchst. d oder Nachweise nach § 3 Abs. 2, die zum Ersatz dieser Scheine dienen können; bei Bewerbern mit einer außerhalb Bayerns abgelegten Diplomprüfung ist darüber hinaus auch die Vorlage des Originals des Diplomzeugnisses erforderlich,
- i) Nachweise über die mindestens einjährige kaufmännische Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Buchst. c) im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

(2) Die Meldung muß spätestens drei Monate vor dem Ersten des Monats erfolgen, in dessen Verlauf der Vorbereitungsdienst beginnt. Der Termin des Beginns des Vorbereitungsdienstes wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die einzelnen Bewerber bestimmten Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden und den Studienreferendar einer Seminarschule (Stammsschule) (§ 8 Abs. 1) zuweisen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die Zuweisung eines Bewerbers an eine bestimmte Regierung jederzeit widerrufen und den Bewerber einer anderen Regierung zuweisen.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst muß versagt werden, wenn die in § 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind; sie kann versagt werden, wenn die Anmeldung entweder nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist. Die Aufnahme kann zeitweilig versagt werden, wenn die Plätze an den Seminarschulen bereits besetzt sind und weitere Studienreferen-

da nicht mehr ausgebildet werden können. Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, bei Ablehnung einen begründeten Bescheid.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ernennung und Vereidigung

(1) Die Studienreferendare werden nach der Zulassung durch die Regierung ernannt, die sie zugelassen hat. Sie sind am Tage des Dienstantritts zu vereidigen (Art. 187 BV, Art. 66 BayBG). Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt bei der Regierung; eine Abschrift ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen, je eine weitere Abschrift erhalten die Seminarschule und der Studienreferendar.

(2) Die Regierung, die die Ernennung ausgesprochen hat, bleibt für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Studienreferendars zuständig, soweit in dieser Verordnung oder in anderen rechtlichen Bestimmungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.“

6. Nach § 6 werden folgende neue §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

„§ 6a

Anrechnung von Unterrichtstätigkeit auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit, die nach Bestehen der Diplomprüfung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a zurückgelegt sind, können nur zum Teil und bis zu höchstens einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeiten den in § 2 festgelegten Zwecken des Vorbereitungsdienstes förderlich sind.

(2) Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Sie sind nach einer mindestens 3-monatigen Teilnahme am Vorbereitungsdienst über den Seminarvorstand und die zuständige Regierung, die dem Antrag eine eigene Stellungnahme beifügen sollen, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen. Der Seminarvorstand soll den zuständigen Seminarlehrer zu dem Antrag hören.

§ 6b

Erholungsurlaub

Der Studienreferendar ist hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 6c

Auswirkungen von Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie von Ausfallzeiten infolge Schwangerschaft auf den Vorbereitungsdienst

(1) Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt (§ 7) der Urlaub, der nicht unter § 6b fällt, Krankheitszeiten oder Ausfallzeiten infolge Schwangerschaft eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von vier Wochen, so hat der Seminarvorstand nach Anhörung des Studienreferendars sowie des Seminarlehrers dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus rechtzeitig vor dem Ende des Ausbildungsabschnitts zu berichten und sich zu äußern, ob er es im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars für erforderlich erachtet, daß die durch die Unterbrechung versäumte Ausbildung ganz oder teilweise nachgeholt wird. Der betreffende Studienreferendar ist dazu vom Seminarvorstand zu hören. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich unbeschadet der Möglichkeit von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 um die Nachholungszeit nach Absatz 1 zuzüglich der Zeit bis zum nächsten Prüfungstermin. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, in welchem Ausbildungsabschnitt die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes abzuleisten ist.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt an Seminarschulen und Zweigschulen sowie parallel hierzu durch den Seminarvorstand des für den Studienreferendar zuständigen Studienseminars.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in zwei jeweils ca. ein Jahr umfassende Ausbildungsabschnitte:

a) Der erste Ausbildungsabschnitt dient der Einführung in die Aufgaben des Lehrers an kaufmännischen Schulen. Während dieser Zeit werden die Studienreferendare jeweils ca. sechs Monate einer als Seminarschule bestimmten kaufmännischen Berufsschule, der ggf. eine Berufsaufbauschule angegliedert ist, und einen als Seminarschule bestimmten Wirtschaftsschule oder anderen kaufmännischen Schule mit Vollzeitunterricht zugewiesen. Zur Ausbildung können teilweise auch der Seminarschule benachbarte andere berufliche Schulen herangezogen werden.

b) Der zweite Ausbildungsabschnitt dient dem Studienreferendar vornehmlich zur Übung und der Erprobung in selbständiger Unterrichtstätigkeit. Während dieses Ausbildungsabschnitts werden die Studienreferendare grundsätzlich Zweigschulen zugewiesen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall anordnen, daß von den vorstehenden Bestimmungen über die zeitliche Gliederung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Dauer der Ausbildungsabschnitte abgewichen wird, wenn dies zur Erreichung des Zweckes des Vorbereitungsdienstes oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(3) Neben der Ausbildung an der Seminarschule und an der Zweigschule erfahren die Studienreferendare eine ergänzende Ausbildung durch den Seminarvorstand des Studienseminars. Die Errichtung der Studienseminare und die Festlegung ihrer Zuständigkeit erfolgt durch Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Seminarvorstand, der Leiter der Seminarschule und der Leiter der Zweigschule sowie der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars.“;

b) nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Leiter der Seminarschule und der Leiter der Zweigschule haben im Bedarfsfall im Benehmen mit dem Seminarvorstand und der Regierung für die Vertretung des Seminarlehrers oder des Betreuungslehrers zu sorgen.“

9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Klärung und Ergänzung der Beobachtungen und Erfahrungen im Unterricht finden für die Studienreferendare unter dem Vorsitz des Seminarlehrers Seminarsitzungen statt, deren wö-

chentlicher Umfang in der Regel nicht unter vier Zeitstunden liegen soll. Zu diesen Seminarsitzungen können nach Bedarf auch andere Lehrer beizogen werden.“

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisung des Studienreferendars an die einzelnen Zweigschulen erfolgt durch die nach § 6 für die Ernennung zuständige Regierung nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Studienreferendare können im zweiten Ausbildungsjahr auch an der Seminarschule belassen und in gleicher Weise verwendet werden wie an Zweigschulen.“

11. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Zweigschulen werden im Benehmen mit dem Schulträger solche öffentliche und staatlich anerkannte private Schulen und sonstige private Unterrichtseinrichtungen bestimmt, die für die Ausbildung der Studienreferendare geeignet sind. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der zuständigen Regierung.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Erteilung von selbständigem Unterricht durch Studienreferendare im Zweigschul-einsatz und Verwendung von Studienreferendaren zur Unterrichtsaushilfe

(1) Entsprechend den Ausbildungszielen des Zweigschuleinsatzes (§ 16 Abs. 1) können Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt auch zu Unterrichtsaushilfen verwendet werden. Das Stundenmaß, mit dem Studienreferendare zur Erteilung von selbständigem Unterricht eingesetzt werden dürfen, muß mit der Ausbildung vereinbar sein. Studienreferendare ohne Beschäftigungsauftrag (Absatz 2) können mit höchstens zwölf Wochenstunden zur selbständigen Unterrichtserteilung verwendet werden.

(2) Wenn eine unterrichtliche Notwendigkeit gegeben ist, daß der Studienreferendar mehr als zwölf Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilt, kann ihm im zweiten Ausbildungsabschnitt ein Beschäftigungsauftrag erteilt werden. Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag dürfen mit höchstens zwanzig Wochenstunden zur Erteilung von selbständigem Unterricht verwendet werden.

(3) Studienreferendare dürfen auch an den Zweigschulen nur im Rahmen der zu erwerbenden

Lehrbefähigung zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden; sie sollen aber hier in allen ihren Unterrichtsfächern eingesetzt werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1976 in Kraft.

(2) Eine Zulassung von Diplom-Volkswirten und Diplom-Kaufleuten zum Vorbereitungsdienst nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Buchst. a, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 2 und des § 5 Abs. 4 VVKSch in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 287) ist letztmalig im Jahre 1976 zulässig. Bewerber, welche die Ergänzungsprüfung in Wirtschaftspädagogik im Jahre 1976 abgelegt und nicht bestanden haben, können abweichend hiervon nach erfolgreicher Wiederholung der Prüfung, spätestens aber im Jahre 1977, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden. Von der Möglichkeit, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte ausnahmsweise vor Ablegung der wirtschaftspädagogischen Ergänzungsprüfung zum Vorbereitungsdienst zuzulassen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung der Verordnung vom 13. Mai 1971) kann zum Einstellungstermin im September 1976 nur noch für solche Bewerber Gebrauch gemacht werden, die das Ergänzungsstudium spätestens im Wintersemester 1975/76 aufgenommen haben und bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes nachweislich an der Ergänzungsprüfung teilgenommen haben, ohne daß sie bereits im Besitz des Prüfungsergebnisses sind, oder die bei Beginn des Vorbereitungsdienstes nachweislich zu der Ergänzungsprüfung zugelassen sind, wenn die Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt im Herbst 1976 stattfindet. Diese Bewerber werden unverzüglich durch Widerruf entlassen, wenn sie die Ergänzungsprüfung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund nicht ablegen oder die Ergänzungsprüfung nicht bestehen.

(3) Soweit in den bisher geltenden Bestimmungen die Möglichkeit bestand, Bewerber ausnahmsweise auch ohne die Nachweise nach § 3 Abs. 1 Buchst. d über die erfolgreiche Teilnahme an den dort genannten propädeutischen Lehrveranstaltungen zum Vorbereitungsdienst zuzulassen und ihnen den Erwerb dieser Nachweise während des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes zu gestatten, besteht diese Möglichkeit letztmalig zum Einstellungstermin Februar 1976.

München, den 31. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,- + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).